

20.03.92

AS - R - W1

Verordnung

der Bundesregierung

Verordnung zum Gerätesicherheitsgesetz und zur Änderung der Druckbehälterverordnung

A. Zielsetzung

Die Verordnung dient der Umsetzung von EG-Richtlinien in nationales Recht.

Der Rat der Europäischen Gemeinschaften hat am 25. Juni 1987 die Richtlinie 87/404/EWG zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten für einfache Druckbehälter erlassen (ABl. EG Nr. L 220 S. 48) und diese Richtlinie am 17. September 1990 durch die Richtlinie 90/488/EWG geändert (ABl. EG Nr. L 270 S. 25).

Die beiden Richtlinien schreiben die technischen Anforderungen vor, deren Erfüllung die Voraussetzung für das Inverkehrbringen und die Inbetriebnahme von serienmäßig hergestellten einfachen Druckbehältern ist.

Die Druckbehälterverordnung als bestehendes nationales Recht ist an die EG-rechtlichen Bestimmungen anzupassen.

B. Lösung

Durch eine Verordnung zum Gerätesicherheitsgesetz werden die beiden genannten EG-Richtlinien in nationales Recht umgesetzt. Zugleich wird die Druckbehälterverordnung so geändert, daß die vom Anwendungsbereich der EG-Richtlinien erfaßten einfachen Druckbehälter vom Anwendungsbereich der Druckbehälterverordnung ausgenommen sind.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Durch die Umsetzung der EG-Richtlinien in nationales Recht entstehen dem Bund und den Gemeinden, auch soweit sie Betreiber von serienmäßig hergestellten einfachen Druckbehältern sind, keine Kosten. Den Ländern können geringfügige Verwaltungsmehrkosten durch die Einschaltung in die Mittelungsverfahren der EG-Kommission entstehen.

Auswirkungen auf Löhne und Preise für serienmäßig hergestellte einfache Druckbehälter und auf das Preisniveau insgesamt sind - wenn überhaupt - nur in ganz geringem Umfang zu erwarten.

Aufgrund der Änderung der Druckbehälterverordnung entstehen weder dem Bund, den Ländern oder Gemeinden zusätzliche Kosten, noch sind Auswirkungen auf die Löhne, die Preise oder auf das Preisniveau zu erwarten.

Bundesrat

Drucksache 184/92

20.03.92

AS - R - W1

Verordnung

der Bundesregierung

Verordnung zum Gerätesicherheitsgesetz und zur Änderung der Druckbehälter-
verordnung

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler

Bonn, den 20. März 1992

021 (311) - 805 00 - Ge 59/92

An den
Präsidenten des Bundesrates

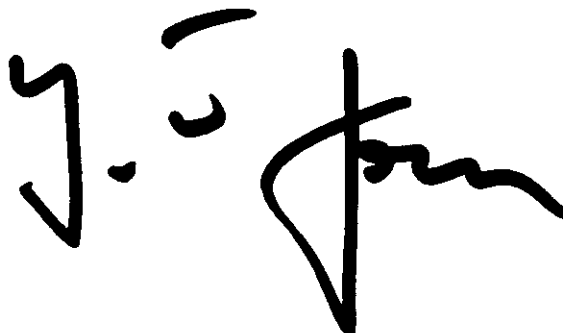
Hiermit übersende ich die von der Bundesregierung beschlossene

Verordnung zum Gerätesicherheitsgesetz und zur
Änderung der Druckbehälterverordnung

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels 80 Absatz 2
des Grundgesetzes herbeizuführen.

Federführend ist der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung.



**Verordnung zum Gerätesicherheitsgesetz und
zur Änderung der Druckbehälterverordnung
vom1992**

Auf Grund des § 24 der Gewerbeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Januar 1987 (BGBl. I S. 425), der zuletzt durch das Gesetz vom 9. November 1990 (BGBl. I S. 2442) geändert worden ist, verordnet die Bundesregierung nach Anhörung der beteiligten Kreise und auf Grund des § 4 Abs. 1 Nr. 1 des Gerätesicherheitsgesetzes vom 24. Juni 1968 (BGBl. I S. 717) verordnet der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung nach Anhörung des Ausschusses für technische Arbeitsmittel im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Wirtschaft:

Artikel 1

**Sechste Verordnung zum Gerätesicherheitsgesetz
(Verordnung über das Inverkehrbringen von einfachen
Druckbehältern - 6. GSGV)**

§ 1

Anwendungsbereich

- (1) Diese Verordnung gilt für das Inverkehrbringen von einfachen Druckbehältern.
- (2) Einfache Druckbehälter im Sinne dieser Verordnung sind serienmäßig hergestellte geschweißte Behälter,
1. die einem inneren Überdruck von mehr als 0,5 bar ausgesetzt sind,

2. die zur Aufnahme von Luft oder Stickstoff bestimmt sind,
3. die keiner Flammeneinwirkung ausgesetzt werden,
4. deren drucktragende Teile und Verbindungen entweder aus unlegiertem Qualitätsstahl oder aus unlegiertem Aluminium oder aus nichtaushärtbaren Aluminiumlegierungen hergestellt sind,
5. die entweder
 - a) durch einen zylindrischen Teil mit rundem Querschnitt, der durch nach außen gewölbte oder flache Böden geschlossen ist, wobei die Umdrehungsachse dieser Böden der des zylindrischen Teils entspricht, oder
 - b) durch zwei gewölbte Böden mit gleicher Umdrehungsachse gebildet werden,
6. deren maximaler Betriebsdruck höchstens 30 bar beträgt und bei denen das Produkt aus diesem Druck und dem Fassungsvermögen des Behälters (Druckinhaltsprodukt $PS \times V$) höchstens 10.000 bar $\times$ l beträgt,
7. deren niedrigste Betriebstemperatur nicht unter $-50\text{ }^{\circ}\text{C}$ liegt und
8. deren maximale Betriebstemperatur bei Behältern aus Stahl nicht über $300\text{ }^{\circ}\text{C}$ und bei Behältern aus Aluminium oder Aluminiumlegierungen nicht über $100\text{ }^{\circ}\text{C}$ liegt.

(3) Diese Verordnung gilt nicht für:

1. Behälter, die ausschließlich für eine Verwendung in der Kerntechnik hergestellt sind und bei denen Schäden die Freisetzung radioaktiver Stoffe zur Folge haben können;

2. Behälter, die ausschließlich zur Ausstattung oder für den Antrieb von Wasserfahrzeugen oder Luftfahrzeugen bestimmt sind;

3. Feuerlöscher.

§ 2

Sicherheitsanforderungen

(1) Einfache Druckbehälter, deren Druckinhaltsprodukt $PS \times V$ mehr als 50 bar $\times$ l beträgt, dürfen nur in den Verkehr gebracht werden, wenn sie den in Anhang I der Richtlinie 87/404/EWG des Rates vom 25. Juni 1987 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten für einfache Druckbehälter (ABl. EG Nr. L 220 S. 48, berichtigt ABl. EG 1990 Nr. L 31 S. 46), geändert durch die Richtlinie 90/488/EWG des Rates vom 17. September 1990 (ABl. EG Nr. L 270 S. 25), angegebenen wesentlichen Sicherheitsanforderungen entsprechen und bei ordnungsgemäßer Anbringung und Wartung sowie bei bestimmungsgemäßem Betrieb die Sicherheit von Benutzern oder Dritten sowie Haustieren und Gütern nicht gefährden.

(2) Einfache Druckbehälter, deren Druckinhaltsprodukt $PS \times V$ nicht mehr als 50 bar $\times$ l beträgt, dürfen nur in den Verkehr gebracht werden, wenn sie den Anforderungen genügen, die den in einem Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaften geltenden allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechen.

§ 3

EG-Zeichen

(1) Beim Inverkehrbringen eines in § 2 Abs. 1 genannten Behälters muß der einfache Druckbehälter mit den Angaben nach Anhang II Nr. 1 der Richtlinie 87/404/EWG und dem EG-Zeichen versehen sein, durch das

1. der Hersteller bestätigt, daß die Anforderungen der Absätze 2 und 3 Satz 2 erfüllt sind und er seinen Verpflichtungen, die ihm gegenüber der zugelassenen Stelle obliegen, nachgekommen ist, oder
2. eine nach § 6 benannte oder eine sonstige, der Kommission der Europäischen Gemeinschaften nach Artikel 9 Abs. 1 der Richtlinie 87/404/EWG mitgeteilte zugelassene Stelle nach Durchführung einer EG-Prüfung gemäß Artikel 11 dieser Richtlinie bestätigt, daß die Anforderungen der Absätze 2 und 3 Satz 1 erfüllt sind und der Hersteller seinen Verpflichtungen nachgekommen ist, die ihm gegenüber der zugelassenen Stelle obliegen.

(2) Der einfache Druckbehälter muß mit dem Baumuster übereinstimmen, für das eine der in Absatz 1 Nr. 2 genannten Stellen nach Durchführung einer EG-Baumusterprüfung gemäß Artikel 10 dieser Richtlinie bescheinigt hat, daß die Bauart des Behälters den Bestimmungen dieser Richtlinie entspricht. Anstelle des Verfahrens nach Satz 1 kann für serienmäßig hergestellte einfache Druckbehälter, die vollständig entsprechend den harmonisierten europäischen Normen, deren Fundstelle der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung im Bundesarbeitsblatt bekanntgemacht hat, hergestellt sind, eine der in Absatz 1 Nr. 2 genannten Stellen die Angemessenheit der technischen Bauunterlagen nach Anhang II Nr. 3 dieser Richtlinie bescheinigen.

(3) Der einfache Druckbehälter ist einer EG-Prüfung gemäß Artikel 11 der Richtlinie 87/404/EWG zu unterziehen, wenn sein Druckinhaltsprodukt $PS \times V$ mehr als 3000 bar $\times$ l beträgt. Beträgt das Druckinhaltsprodukt $PS \times V$ nicht mehr als 3000 bar $\times$ l, so kann anstelle der EG-Prüfung gemäß Satz 1 das EG-Konformitätserklärungsverfahren gemäß Artikel 12 der Richtlinie 87/404/EWG durchgeführt werden.

(4) Beim Inverkehrbringen eines in § 2 Abs. 2 genannten Behälters muß der einfache Druckbehälter mit den Angaben nach Anhang II Nr. 1 der Richtlinie 87/404/EWG versehen sein. Er darf das EG-Zeichen nicht tragen.

§ 4

EG-Kennzeichnung

(1) Die Angaben nach Anhang II Nr. 1 der Richtlinie 87/404/EWG sowie im Falle des § 3 Abs. 1 auch das EG-Zeichen müssen sichtbar, lesbar und dauerhaft auf dem Behälter oder einer Kennzeichnungsschild angebracht sein, das nicht vom Behälter abgenommen werden kann.

(2) Das EG-Zeichen besteht aus

1. den Kurzzeichen CE, die in der Form der in der Anlage abgebildeten Zeichen zu verwenden sind,
2. den beiden letzten Ziffern des Jahres, in dem das Zeichen angebracht wurde, und
3. der in Artikel 9 Abs. 1 der Richtlinie 87/404/EWG genannten Kennnummer der mit der EG-Prüfung oder der EG-Überwachung beauftragten zugelassenen Stelle.

(3) Zeichen oder Aufschriften, die mit dem EG-Zeichen verwechselt werden können, dürfen nicht angebracht werden.

§ 5

Betriebsanleitung

Beim Inverkehrbringen eines in § 2 Abs. 1 genannten einfachen Druckbehälters muß eine vom Hersteller verfaßte Betriebsanleitung gemäß Anhang II Nr. 2 der Richtlinie 87/404/EWG in deutscher Sprache beigelegt sein.

§ 6

Zugelassene Stellen

Im Geltungsbereich dieser Verordnung werden die zugelassenen Stellen vom Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung im Benehmen mit den für den Arbeitsschutz zuständigen obersten Landesbehörden benannt und im Bundesarbeitsblatt bekanntgegeben. Die Benennung kann erfolgen, wenn die Stellen mindestens die Anforderungen des Anhangs III der Richtlinie 87/404/EWG erfüllen.

§ 7

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 9 Abs. 1 Nr. 1 des Gerätesicherheitsgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 4 Abs. 1 eine Angabe oder das EG-Zeichen nicht oder nicht in der vorgeschriebenen Weise anbringt oder
2. entgegen § 5 die vorgeschriebene Betriebsanleitung nicht beifügt.

§ 8

Übergangsvorschrift

(1) Einfache Druckbehälter dürfen bis zum 1. Juli 1992 in den Verkehr gebracht werden, wenn sie den vor dem ... (einsetzen: Datum des Inkrafttretens dieser Verordnung) geltenden Vorschriften entsprechen. § 1 Abs. 8 der Druckbehälterverordnung findet auf diese Druckbehälter keine Anwendung.

(2) Diese Verordnung gilt nicht für einfache Druckbehälter, die bis zum 1. Juli 1992 nach den vor dem ... (einsetzen: Datum des Inkrafttretens dieser Verordnung) geltenden Vorschriften in den Verkehr gebracht worden sind.

Artikel 2

Änderung der Druckbehälterverordnung

Die Druckbehälterverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. April 1989 (BGBl. I S. 843), geändert durch Anlage I Kapitel VIII Sachgebiet B Abschnitt II Nr. 5 des Einigungsvertrages vom 31. August 1990 in Verbindung mit Artikel 1 des Gesetzes vom 23. September 1990 (BGBl. 1990 II S. 885, 1025), wird wie folgt geändert:

In § 1 wird nach Absatz 7 folgender Absatz angefügt:

"(8) Für Druckbehälter, die dieser Verordnung und zugleich den Vorschriften der Verordnung über das Inverkehrbringen von einfachen Druckbehältern vom ... [einsetzen: Verkündungsdatum] (BGBl. I S. ...) unterliegen, gelten die Vorschriften der letztgenannten Verordnung. Satz 1 gilt nicht für Vorschriften, die Anforderungen an den Betrieb der Druckbehälter stellen und keine Änderungen der Beschaffenheit der Behälter zur Folge haben."

Artikel 3

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am ... (einsetzen: Datum des ersten Tages des auf die Verkündung folgenden Kalendermonats) in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Anlage

(zu Artikel 1 § 4 Abs. 2)

CE

Begründung**I. Allgemeines****1. Zur Sechsten Verordnung zum Gerätesicherheitsgesetz (Verordnung über das Inverkehrbringen von einfachen Druckbehältern - 6. GSGV)**

Die Sechste Verordnung zum Gerätesicherheitsgesetz (GSG) dient der Umsetzung der Richtlinie des Rates der Europäischen Gemeinschaften 87/404/EWG vom 25. Juni 1987 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten für einfache Druckbehälter (ABl. EG Nr. L 220 S. 48, im folgenden "Druckbehälter-Richtlinie" genannt), Anhang I und II berichtigt am 2. Februar 1990 (ABl. EG Nr. L 31 S. 46), geändert durch Richtlinie 90/488/EWG des Rates der Europäischen Gemeinschaften vom 17. September 1990 (ABl. EG Nr. L 270 S. 25, im folgenden "Änderungs-Richtlinie" genannt).

Die Druckbehälter-Richtlinie soll die in den Mitgliedstaaten für die Konstruktion und den Bau von serienmäßig hergestellten einfachen Druckbehältern geltenden, stark voneinander abweichenden Sicherheitsvorschriften aneinander angleichen und damit Handelshemmnisse abbauen. Hierzu schreibt die Richtlinie in einem umfassenden Anhang im einzelnen die technischen Anforderungen vor, deren Erfüllung die Voraussetzung für das Inverkehrbringen und die Inbetriebnahme der serienmäßig hergestellten einfachen Druckbehälter ist. Außerdem regelt die Richtlinie als Einzel-

richtlinie im Sinne der Richtlinie des Rates der Europäischen Gemeinschaften 76/767/EWG vom 27. Juli 1976 über gemeinsame Vorschriften für Druckbehälter sowie über Verfahren zu deren Prüfung - Rahmenrichtlinie - (ABl. EG Nr. L 262 S. 153) das Verfahren der Bescheinigung der Konformität der serienmäßig hergestellten einfachen Druckbehälter mit den Anforderungen der Druckbehälter-Richtlinie.

Die Druckbehälter-Richtlinie gilt für das Inverkehrbringen von serienmäßig hergestellten einfachen Druckbehältern.

Die das Inverkehrbringen der serienmäßig hergestellten einfachen Druckbehälter betreffenden Bestimmungen der Druckbehälter-Richtlinie und der Änderungs-Richtlinie können durch eine auf § 4 Abs. 1 GSG gestützte Verordnung in nationales Recht umgesetzt werden, da es sich bei serienmäßig hergestellten einfachen Druckbehältern um technische Arbeitsmittel im Sinne des Gerätesicherheitsgesetzes handelt. Eine eigene Verordnung ist auch erforderlich, weil die Druckbehälterverordnung das Inverkehrbringen nicht regelt.

Einfache Druckbehälter im Sinne der EG-Richtlinie sind serienmäßig hergestellte geschweißte Behälter, die für die Aufnahme von Druckluft oder Stickstoff bestimmt sind und mit einem Druck $> 0,5$ bis ≤ 30 bar betrieben werden und ein Druckinhaltsprodukt $PS \times V \leq 10.000$ bar $\times$ l haben. Die drucktragenden Teile und Verbindungen der Behälter müssen entweder aus unlegiertem Qualitätsstahl oder aus unlegiertem Aluminium oder nichtaushärtbaren Aluminiumlegierungen hergestellt sein. Weiterhin müssen diese Behälter entweder mit einem zylindrischen Teil mit rundem Querschnitt und nach außen gewölbten Böden oder Flachböden oder aus zwei gewölbten Böden mit gleicher Umdrehungsachse gefertigt sein. Die niedrigste Betriebstemperatur darf nicht unter $- 50$ °C und die maximale Betriebstemperatur bei Behältern aus Stahl nicht über 300 °C und bei Behältern aus Aluminium oder Aluminiumlegierung nicht über 100 °C liegen.

Die Angleichung des bestehenden Rechts an die Druckbehälter-Richtlinie soll dadurch herbeigeführt werden, daß die im Anhang dieser Richtlinie aufgeführten technischen Anforderungen und die Verpflichtung zur Anbringung des EG-Zeichens in einer Verordnung aufgrund des § 4 Abs. 1 Nr. 1 GSG verbindlich gemacht werden. Ferner wird die allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Gerätesicherheitsgesetz den für die Überwachungstätigkeit der Behörden in der Richtlinie enthaltenen Bestimmungen angepaßt werden. Stellen die zuständigen Behörden fest, daß mit dem EG-Zeichen versehene serienmäßig hergestellte einfache Druckbehälter eine Gefahr für die Benutzer oder Dritte darstellen, können sie wie bisher eine Untersagungsverfügung nach § 5 GSG erlassen.

Einfache Druckbehälter müssen möglicherweise auch Anforderungen anderer Harmonisierungsrichtlinien und der diese umsetzenden Rechtsvorschriften entsprechen (solche Überschneidungen finden sich auch in anderen Harmonisierungsbereichen - z.B. bei Maschinen und elektrischen Betriebsmitteln). In solchen Fällen ist insbesondere der Hersteller dafür verantwortlich, daß das aufgrund der Richtlinie für einfache Druckbehälter aufgebrachte EG-Zeichen zugleich auch die Einhaltung der Anforderungen aller anderen Richtlinien bestätigt, denen der gekennzeichnete Behälter ebenfalls unterliegt. Erfüllt beispielsweise ein einfacher Druckbehälter künftig zusätzliche Anforderungen anderer Vorschriften nicht, so kann das Inverkehrbringen aufgrund dieser Vorschriften untersagt werden, unabhängig davon, daß die Anforderungen dieser Verordnung erfüllt sind.

Entsprechend den Vorgaben der Richtlinie und dem Geltungsbereich des Gerätesicherheitsgesetzes regelt diese Verordnung lediglich das Inverkehrbringen (Vermarkten) von einfachen Druckbehältern. Für den Betrieb der einfachen Druckbehälter gelten die Vorschriften der Druckbehälterverordnung. Allerdings darf die Druckbehälterverordnung keine Änderungen der einfachen Druckbehälter in Bezug auf die Richtlinie für einfache Druckbehälter zur Folge haben; die Druckbehälterverordnung wird daher dem EG-Recht angepaßt.

2. Zur Änderung der Druckbehälterverordnung

Durch Änderung der Druckbehälterverordnung wird klargestellt, daß die einfachen Druckbehälter, die vom Anwendungsbereich der 6. GSGV (Artikel 1) erfaßt werden, hinsichtlich des Inverkehrbringens vom Anwendungsbereich der Druckbehälterverordnung ausgeschlossen sind.

3. Kosten

Durch die 6. GSGV (Artikel 1) entstehen dem Bund und den Gemeinden, auch soweit sie Betreiber von serienmäßig hergestellten einfachen Druckbehältern sind, keine Kosten. Den Ländern können geringfügige Verwaltungsmehrkosten durch die Einschaltung in die Mitteilungsverfahren an die EG-Kommission nach Artikel 1 § 6 entstehen.

Auswirkungen auf die Preise für serienmäßig hergestellte einfache Druckbehälter und auf das Preisniveau insgesamt sind - wenn überhaupt - nur in ganz geringem Umfang zu erwarten; denn die konstruktiven Anforderungen an serienmäßig hergestellte einfache Druckbehälter nach der Verordnung sind im wesentlichen nicht höher als nach den geltenden Bestimmungen (§ 3 Abs. 1 GSG und DIN-Normen). Des weiteren enthält die Verordnung auch keine Verpflichtung, serienmäßig hergestellte einfache Druckbehälter, die vor dem Inkrafttreten der Verordnung erstmalig in den Verkehr gebracht wurden, auf die in Details anderen Anforderungen der Verordnung umzurüsten.

Aufgrund der in Artikel 2 vorgenommenen Ergänzung der Druckbehälterverordnung entstehen weder Bund, Ländern oder Gemeinden zusätzliche Kosten, noch sind Auswirkungen auf die Preise oder auf das Preisniveau zu erwarten.

II. Zu den einzelnen Vorschriften

1. Zu Artikel 1

1.1 Zu § 1

Absatz 1 setzt Artikel 1 Abs. 1 der Druckbehälter-Richtlinie um und bestimmt als Anwendungsbereich der Verordnung das Inverkehrbringen von serienmäßig hergestellten einfachen Druckbehältern. "Inverkehrbringen" ist jedes Überlassen eines serienmäßig hergestellten einfachen Druckbehälters an andere (§ 2 Abs. 3 und 4 GSG).

Absatz 2 definiert "einfache Druckbehälter" allgemein anhand ihrer wichtigsten Konstruktionsmerkmale und Betriebsbedingungen. Mit ihm wird Artikel 1 Abs. 2 der Druckbehälter-Richtlinie umgesetzt.

Absatz 3 schließt bestimmte serienmäßig hergestellte einfache Druckbehälter entsprechend Artikel 1 Abs. 3 der Druckbehälter-Richtlinie vom Geltungsbereich der Verordnung aus. Dabei handelt es sich bei den Nummern 1 bis 3 um Druckbehälter, die an sich die allgemeinen Betriebsbedingungen des Absatzes 2 erfüllen, aber wegen Besonderheiten ihrer Konstruktion oder Einsatzart der Regelung durch andere Vorschriften überlassen bleiben sollen.

1.2 Zu § 2

Die Vorschrift regelt die Voraussetzung für das Inverkehrbringen von einfachen Druckbehältern.

In Absatz 1 wird Artikel 3 Abs. 1 der Druckbehälter-Richtlinie umgesetzt. Die technischen Anforderungen an die einfachen Druckbehälter sind nicht in der Vorschrift selbst enthalten, sondern sie sind im Anhang I der Druckbehälter-Richtlinie, auf den verbindlich Bezug genommen wird, aufgelistet. Dadurch wird auf

jeden Fall eine einwandfreie Umsetzung der Druckbehälter-Richtlinie in nationales Recht erreicht.

Artikel 3 Abs. 2 Druckbehälter-Richtlinie wird durch Absatz 2 in Verbindung mit § 3 Abs. 4 umgesetzt. Einfache Druckbehälter, die in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaften nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik hergestellt wurden und deren Druckinhaltsprodukt $PS \times V \leq 50 \text{ bar} \times l$ beträgt, können in den Verkehr gebracht werden. Auf ihnen darf jedoch das EG-Zeichen nicht angebracht werden.

1.3 Zu § 3

Diese Vorschrift dient der Umsetzung des Kapitels II "Bescheinigungsverfahren" der Druckbehälter-Richtlinie.

Um Benutzer und Dritte vor Gefahren, die von Druckbehältern ausgehen können, wirksam zu schützen, ist es erforderlich, bereits vor dem Inverkehrbringen von Druckbehältern zu prüfen, ob sie den technischen Anforderungen genügen. Zur Vereinheitlichung der in den Mitgliedstaaten anzutreffenden unterschiedlichen Prüf- und Bescheinigungsverfahren sind in der Druckbehälter-Richtlinie verschiedene Prüf- und Bescheinigungsverfahren festgelegt (EG-Baumusterprüfung, EG-Prüfung, EG-Konformitätserklärung, Herstellerbescheinigung). Welches Verfahren Anwendung finden kann, wird für bestimmte Druckbehälterarten festgelegt.

Nach Absatz 1 bestätigt entweder der Hersteller oder eine nach § 6 benannte oder eine sonstige, der Kommission der Europäischen Gemeinschaften nach Artikel 9 Abs. 1 der Druckbehälter-Richtlinie mitgeteilte zugelassene Stelle die Einhaltung der in den Absätzen 2 und 3 enthaltenen Anforderungen.

In Absatz 2 wird das Verfahren der EG-Baumusterprüfung gemäß Artikel 10 der Druckbehälter-Richtlinie geregelt. Für einfache Druckbehälter, die vollständig den Anforderungen harmonisierter europäischer Normen entsprechen, wird festgelegt, daß anstelle

des Verfahrens nach Satz 1 eine zugelassene Stelle auch die Angemessenheit der Bauunterlagen bescheinigen kann.

Absatz 3 regelt in Abhängigkeit vom Druckinhaltsprodukt des einzelnen Druckbehälters das Verfahren der EG-Prüfung gemäß Artikel 11 und der EG-Konformitätserklärung nach Artikel 12 der Druckbehälter-Richtlinie. Dabei wird für die EG-Prüfung bestimmt, daß diese an Behälterlosen durchzuführen ist. Ferner werden als Prüfungsarten die Wasserdruckprüfung, Luftdruckprüfung sowie die Qualitätsprüfung der Schweißnähte aufgeführt. Bei der EG-Prüfung unterliegt der Hersteller in Abhängigkeit vom Druckinhaltsprodukt zusätzlich der EG-Überwachung.

In Absatz 4 wird die Forderung der Kennzeichnung einfacher Druckbehälter mit dem EG-Zeichen entsprechend Absatz 1 für einfache Druckbehälter gemäß § 2 Abs. 2 aufgehoben. Damit wird die entsprechende Regelung in Artikel 3 Abs. 2 der Druckbehälter-Richtlinie umgesetzt.

1.4 Zu § 4

Diese Vorschrift regelt die Durchführung der Kennzeichnung gemäß Artikel 16 der Druckbehälter-Richtlinie. Nach Absatz 1 müssen das EG-Zeichen und weitere Angaben gemäß Anhang II Nr. 1 der Druckbehälter-Richtlinie entweder direkt auf dem Behälter oder auf einem Kennzeichnungsschild, das nicht vom Behälter abgenommen werden kann, angebracht sein.

Durch die dem EG-Zeichen beigefügten Angaben kann festgestellt werden, wer für die Sicherheit des Druckbehälters verantwortlich ist.

Für das EG-Zeichen selbst enthält die Druckbehälter-Richtlinie keine verbindliche Darstellung. Ein einheitliches Symbol erscheint jedoch zweckmäßig. Absatz 2 definiert daher die Elemente des EG-Zeichens und enthält die Forderung, für die Kurzzeichen CE die in der Anlage abgebildeten Zeichen zu verwenden.

Um Irrtümer auszuschließen, enthält Absatz 3 eine klarstellende Regelung dahingehend, daß dem EG-Zeichen ähnliche Symbole nicht verwendet werden dürfen.

1.5 Zu § 5

Diese Vorschrift schreibt unter Bezugnahme auf den Anhang II Nr. 2 der Druckbehälter-Richtlinie vor, daß dem einzelnen Druckbehälter eine Betriebsanleitung beizufügen ist. Diese muß im wesentlichen den vom Hersteller vorgesehenen Verwendungsbereich angeben und die zur Gewährleistung der Gebrauchssicherheit erforderlichen Wartungs- und Aufstellungsbedingungen enthalten. Da Anhang II Nr. 2 der Druckbehälter-Richtlinie ausdrücklich vorsieht, daß die Betriebsanleitung in der Amtssprache des Bestimmungslandes zu fassen ist, wird die deutsche Sprachfassung gefordert. Auf diese Weise wird auch der größtmögliche Schutz des Betreibers und Benutzers gewährleistet.

1.6 Zu § 6

Gemäß Artikel 9 der Druckbehälter-Richtlinie sind die Mitgliedstaaten verpflichtet, Stellen zuzulassen, die das Bescheinigungsverfahren nach Artikel 8 Abs. 1 und 2 durchführen sollen. Bei der Zulassung dieser Stellen muß berücksichtigt werden, daß sie mindestens den Anforderungen des Anhanges III der Druckbehälter-Richtlinie entsprechen. Die zugelassenen Stellen werden der Kommission und den Mitgliedstaaten benannt.

1.7 Zu § 7

Diese Vorschrift enthält Bußgeldtatbestände.

1.8 Zu § 8

Diese Vorschrift sieht in Absatz 1 Übergangsvorschriften für Druckbehälter vor gemäß den Regelungen der Richtlinie des Rates vom 17. September 1990 zur Änderung der Richtlinie 87/404/EWG zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten für einfache Druckbehälter (90/488/EWG).

Diese Regelung ist notwendig, um den Herstellern die für die Anwendung der EG-Baumusterprüfung gemäß Artikel 10 der Druckbehälter-Richtlinie erforderliche Zeit bei Nichtvorliegen harmonisierter europäischer Normen einzuräumen. Ferner soll in der Übergangszeit die Möglichkeit bestehen, Lagerbestände abzubauen und Produktionsumstellungen vorzunehmen.

Absatz 2 ermöglicht das weitere Inverkehrbringen von einfachen Druckbehältern, die den Vorschriften der Druckbehälterverordnung entsprechen und die bis zum 1. Juli 1992 in den Verkehr gebracht worden sind. Durch diese Übergangsvorschrift wird erreicht, daß die am Stichtag bereits im Handel befindlichen einfachen Druckbehälter abverkauft werden können. Weiterhin wird durch diese Regelung ein Handel mit gebrauchten einfachen Druckbehältern ermöglicht, ohne daß diese an die Vorschriften dieser Verordnung angepaßt werden müssen. Für beide Gruppen gelten mithin die Vorschriften der Druckbehälterverordnung fort.

2. Zu Artikel 2

Der neue Absatz 8 in § 1 der Druckbehälterverordnung regelt, daß die einfachen Druckbehälter, die von dem Anwendungsbereich der 6. GSGV erfaßt werden, nur für das Inverkehrbringen von dem Anwendungsbereich der Druckbehälterverordnung ausgeschlossen werden. Hinsichtlich der Vorschriften, die Anforderungen an den Betrieb der einfachen Druckbehälter stellen (wobei diese Anforderungen nicht zu Änderungen an den Behältern führen dürfen), unterliegen diese weiterhin der Druckbehälterverordnung.

3. Zu Artikel 3

Die Vorschrift gibt den Zeitpunkt des Inkrafttretens an.

15.05.92

Beschluß
des Bundesrates

zur

Verordnung zum Gerätesicherheitsgesetz und zur Änderung
der Druckbehälterverordnung

Der Bundesrat hat in seiner 642. Sitzung am 15. Mai 1992
beschlossen, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des
/ Grundgesetzes nach Maßgabe der sich aus der Anlage ergebenden
Änderungen zuzustimmen.

Drucksache 184/92 (Beschluß)

Anlage

Ä n d e r u n g e n
der
Verordnung zum Gerätesicherheitsgesetz und zur
Änderung der Druckbehälterverordnung

1. Zu Artikel 1 (§ 7 Nr. 1, 2)

In Artikel 1 sind in § 7 die Nummern 1 und 2 durch folgende Nummern 1 bis 4 zu ersetzen:

- "1. entgegen § 3 Abs. 1 in Verbindung mit § 4 Abs. 1 einen Behälter in den Verkehr bringt, auf dem die dort vorgeschriebenen Angaben oder das EG-Zeichen nicht oder nicht in der vorgeschriebenen Weise angebracht sind,
2. entgegen § 3 Abs. 4 in Verbindung mit § 4 Abs. 1 einen Behälter in den Verkehr bringt, auf dem die vorgeschriebenen Angaben nicht oder nicht in der vorgeschriebenen Weise angebracht sind, oder der das EG-Zeichen trägt,
3. entgegen § 5 einen Behälter in den Verkehr bringt, dem die dort vorgeschriebene Betriebsanleitung nicht beigelegt ist, oder

4. einen Behälter in den Verkehr bringt, auf dem ein EG-Zeichen angebracht ist, obwohl die Voraussetzungen des § 3 Abs. 1 bis 3 nicht erfüllt sind."

Begründung:

zu Nr. 1, 2:

§ 4 Abs. 1 ist für sich allein keiner Bußgeldbewehrung zugänglich, da er nur objektiv die Art und Weise der Kennzeichnung regelt, nicht jedoch die Frage, wer zur Anbringung der Kennzeichnung verpflichtet ist. Deshalb ist auch aus § 7 Nr. 1 nicht ersichtlich, gegen wen sich die Bußgeldandrohung richtet.

Die Person des Verpflichteten, nämlich dessen, der einen Behälter in den Verkehr bringt, ergibt sich aus § 3 Abs. 1 und 4. Diese Vorschriften sind daher mit in die Bußgeldbestimmung aufzunehmen.

zu Nr. 3:

§ 5 begründet nicht die Pflicht eines bestimmten Normadressaten, die vorgeschriebene Betriebsanleitung beizufügen; sanktioniert werden soll vielmehr das Inverkehrbringen eines Behälters ohne die vorgeschriebene Betriebsanleitung.

zu Nr. 4:

Die Bußgeldandrohung muß auch den Fall betreffen, bei dem das EG-Zeichen angebracht wird, obwohl die Voraussetzungen für das Anbringen nicht vorliegen.

2. Zu Art. 1 (§ 8 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2)

In Artikel 1 sind in § 8 Abs. 1 Satz 1 und Absatz 2 jeweils die Worte "bis zum 1. Juli 1992" durch die Worte "bis zum 31. Dezember 1992" zu ersetzen.

Begründung:

In den neuen Bundesländern werden bezüglich des in der Übergangsvorschrift genannten Termins Probleme gesehen, weil die einschlägige Industrie auf die Umsetzung der EG-Richtlinie 87/404/EWG in verbindliches Recht nicht vorbereitet ist.

Nach § 3 der vorliegenden Verordnung ist das Inverkehrbringen von einfachen Druckbehältern nur statthaft, wenn für den Druckbehälter eine EG-Baumusterprüfung gem. Artikel 10 der EG-Richtlinie 87/404/EWG durchgeführt wurde bzw. die Druckbehälter mit EG-Zeichen versehen sind. Die EG-Baumusterprüfung muß durch eine hierfür zugelassene Prüfstelle erfolgen. Gleiches gilt für die Erteilung des EG-Zeichens nach Einzelprüfung.

Druckbehälter, die gegenwärtig in den neuen Bundesländern hergestellt werden, haben weder eine EG-Baumusterprüfung noch ein EG-Zeichen.

Weiterhin befinden sich in den neuen Bundesländern zum Teil noch keine nach EG-Recht zugelassenen Stellen für einfache Druckbehälter, da Zulassungsanträge durch die EG zum Teil noch nicht entschieden wurden.

Aus den genannten Gründen und unter Beachtung des erforderlichen Zeitraumes für EG-Baumusterprüfungen sollte die Übergangsfrist bis zum 31. Dezember 1992 verlängert werden.

3. Zu Art. 2 (§ 38 Abs. 3 - neu - Druckbeh.V)

In Artikel 2 ist folgende Nummer 2 anzufügen:

'2. In § 38 wird folgender Absatz 3 angefügt:

"(3) Druckgasbehälter mit einem Rauminhalt von mehr als 220 cm³, deren Betrieb nach Anlage I Kapitel VIII Sachgebiet B Abschnitt III Nr. 6 in Verbindung mit Nr. 2 des Einigungsvertrages in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet zulässig ist, dürfen

1. vom Sachverständigen mit dem Prüfzeichen und dem Prüfdatum versehen werden, wenn der Behälter den in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet vor dem Wirksamwerden des Beitritts geltenden Vorschriften entspricht und bei Behältern für Acetylen die poröse Masse und das Lösungsmittel den in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet vor dem Wirksamwerden des Beitritts geltenden Vorschriften entsprechen, und
2. mit Druckgas gefüllt werden, wenn seit der letzten Prüfung die in § 23 bestimmte Frist noch nicht verstrichen ist.

Die Bestimmungen des § 25 bleiben unberührt."¹

Als Folge ist in Artikel 2 vor dem Worten "In § 1 wird nach Absatz 7 ..." die Zahl "1." einzufügen.

Begründung:

Nach Auffassung des Deutschen Druckbehälterausschusses besteht keine fachliche Notwendigkeit, Druckgasflaschen aus der ehemaligen DDR vor der ersten Füllung in den alten Bundesländern grundsätzlich einer Prüfung durch einen Sachverständigen zu unterziehen.

Eine Eignungsprüfung für alle Druckgasflaschen aus der ehemaligen DDR würde die Unternehmer in den neuen Bundesländern mit zum Teil erheblichen zusätzlichen Kosten für die Sachverständigentätigkeit belasten.

Die Aufsichtsbehörden können gemäß § 25 der Druckbehälterverordnung im Einzelfall eine außerordentliche Prüfung durch einen Sachverständigen anordnen bzw. die Füllung von Druckgasflaschen untersagen. Diese gesetzliche Möglichkeit bietet in ausreichendem Maße Schutz für Arbeitnehmer und Dritte.